

II-980 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X.Gesetzgebungsperiode

17.2.1966

401/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 318/J

des Bundeskanzlers Dr. K l a u s

auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. F i e d l e r und Genossen,

betreffend die BSA-Funktion des Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes

Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Rosenzweig

(Nachtrag zu 325/A.B. vom 28.9.1965).

-.-.-

Im Nachhang zu meiner Beantwortung der am 21. September 1965 unter Zl. 318/J an mich gerichteten Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Fiedler, Gabriele Scheibenreif und Genossen, betreffend die BSA-Funktion des Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Rosenzweig, beehre ich mich gemäss § 15 des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates wie folgt zu berichten:

Der Verfassungsgerichtshof hatte sich, veranlasst durch die in meiner Anfragebeantwortung erwähnte Mitteilung, darüber schlüssig zu werden, ob auf Grund der gegen Dr. Rosenzweig erhobenen Vorwürfe ein Verfahren zu dessen Enthebung vom Amte einzuleiten sei. Die vor Fassung eines derartigen Beschlusses in § 10 Abs. 2 erster Satz VerfGG. 1953 vorgesehene Vernehmung hat durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes am 6. Oktober 1965 stattgefunden. Am 28. Oktober 1965 fand gemäss § 10 Abs. 2 zweiter Satz leg. cit. die für die Beratung und Beschlussfassung anberaumte nichtöffentliche Sitzung statt, in der der Generalprokurator zu den einzelnen Vorwürfen angehört wurde und Dr. Rosenzweig Gelegenheit hatte, zu den Äusserungen des Generalprokurators Stellung zu nehmen.

Sohin hat der Verfassungsgerichtshof den Beschluss vom 28. Oktober 1965, Zl. 347-Pr./65 gefasst, demzufolge ein Verfahren zur Enthebung des Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes Dr. Wilhelm Rosenzweig vom Amte nicht eingeleitet wird.

In der Begründung dieses Beschlusses heisst es hinsichtlich des in der Anfrage behandelten Faktums:

"Eine nähere Untersuchung dieses Vorwurfes erübrigt sich. Der Tatbestand des § 10 Abs. 1 lit. a VerfGG. 1953 ist schon deshalb nicht erfüllt, weil Dr. Rosenzweig die Funktion des geschäftsführenden Obmannes des BSA nur bis zum Jahre 1962 innehatte und es seither diese Funktion nicht mehr

401/A.B.
zu 318/J

- 2 -

gibt. Seit dem Jahre 1962 war Dr. Rosenzweig einer der beiden Stellvertreter des Präsidenten des BSA. Gemäss seiner Mitteilung vom 18. Oktober 1965 hat er diese Funktion zurückgelegt.

Eine Prüfung der Frage, ob durch die Innehabung dieser Funktionen in der Vergangenheit allenfalls der Tatbestand des § 10 Abs. 1 lit. c VerfGG. 1953 erfüllt würde, muss zu einem verneinenden Ergebnis führen, weil in der Person des Dr. Rosenzweig zumindest das für die Erfüllung dieses Tatbestandes erforderliche subjektive Tatbestandselement, das Wissen um die mögliche Unvereinbarkeit einer solchen Funktion mit der Mitgliedschaft im Verfassungsgerichtshof, nicht gegeben war. Dass Dr. Rosenzweig die genannten Funktionen im BSA innehatte, war dem Verfassungsgerichtshof bekannt."

-.-.-.-.-